

# ASYLBEWERBER & FLÜCHTLINGE

**Leitfaden zur Integration in Arbeit und  
Ausbildung am Südlichen Oberrhein**

Stand: April 2017

Herausgegeben von

**FachkräfteAllianz**  
SÜDLICHER OBERRHEIN



## Wer ist die FachkräfteAllianz Südlicher Oberrhein?

Vor allem die demografische Entwicklung erfordert die nachhaltige Sicherung des Fachkräfteangebots in Baden-Württemberg.

Vor diesem Hintergrund wurde im Dezember 2011 unter dem Vorsitz des Finanz- und Wirtschaftsministers eine Allianz für Fachkräfte Baden-Württemberg gegründet mit dem Ziel der Sicherung des Fachkräfteangebots in der mittelständischen Wirtschaft. Als regionale Fachkräfteallianz gründeten dann insgesamt 20 Allianz-Partnern am 31.01.2013 in Freiburg die FachkräfteAllianz Südlicher Oberrhein.

Das übergeordnete Ziel der FachkräfteAllianz Südlicher Oberrhein ist es, durch geeignete Maßnahmen und Aktivitäten sicherzustellen, dass die Fachkräftebasis in der Region langfristig gesichert wird. Bei der Maßnahmenplanung wird das Augenmerk der Allianz-Partner auf Berufe und Branchen gelegt, die in besonderem Maße vom Fachkräftemangel betroffen sind.

Hier gilt es, Mangelberufe in der Region Südlicher Oberrhein zu identifizieren sowie die Anzahl der Beschäftigten in diesen Berufen durch adäquate Maßnahmen zu steigern. Zudem müssen bei der Umsetzung der Maßnahmen die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Des Weiteren vereinbaren die Allianz-Partner eine enge Abstimmung und Koordination bei der Planung, Umsetzung sowie Evaluierung der Maßnahmen und Aktivitäten.

Ziel ist es, Synergie-Effekte zu schaffen, Maßnahmen und Know-how zu bündeln, Doppelstrukturen zu vermeiden sowie die Transparenz auf dem regionalen Arbeitsmarkt zu erhöhen (in den Kreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Freiburg Stadt und der Ortenau sowie in den Regionen Mulhouse, Colmar und Strasbourg im Elsass).

## Zum Leitfaden<sup>1</sup>

Dieser Leitfaden dient vorrangig betrieblichen Akteuren und Personalentscheidern im Südlichen Oberrhein als Hilfestellung in dem sehr komplexen Themenfeld „Asyl“.

Er bündelt wesentliche Punkte die bei der Integration von Asylbewerbern und geflüchteten Menschen in Arbeit und Ausbildung zu beachten sind. Er verweist zudem auf bestehende Infoangebote und ergänzt diesen durch regionale Ansprechpartner.

Regelungen für Menschen aus sicheren Herkunftsländern und Drittstaaten werden in diesem Leitfaden nicht aufgegriffen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------|----|
| Rechtliches .....                                                | 4  |
| Allgemeines .....                                                | 4  |
| Personenkreise und zuständige Stellen .....                      | 5  |
| Arbeitserlaubnisverfahren (bei Geduldeten / Gestatteten) .....   | 6  |
| Arbeit & Ausbildung .....                                        | 7  |
| Prozessbeschreibung Arbeitsaufnahme .....                        | 7  |
| Prozessbeschreibung Ausbildung und Einstiegsqualifizierung ..... | 9  |
| Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) .....                       | 10 |
| Allgemeine Hinweise .....                                        | 11 |
| Praktika / betriebliche Tätigkeiten .....                        | 11 |
| Sozialversicherungsnummer .....                                  | 12 |
| Steueridentifikationsnummer .....                                | 12 |
| Zeitarbeit .....                                                 | 12 |
| Willkommenskultur .....                                          | 13 |
| Ansprechpartner .....                                            | 15 |
| Linkliste .....                                                  | 21 |

## Rechtliches

### Allgemeines

Eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. § 32 Abs. 1 BeschV / § 61 Abs. 2 AsylVfG

In den Nebenbestimmungen der Duldung / Aufenthaltsgestattung finden Sie einen Hinweis, ob eine Arbeitsaufnahme grundsätzlich erlaubt ist.

### Asylbewerber:

### Geduldete Ausländer:



Grundsätzlich ist für die Aufnahme einer Tätigkeit oder Ausbildung in jedem Fall eine Arbeitserlaubnis bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

## Personenkreise und zuständige Stellen

### Asylsuchende

Personen, die zwar registriert wurden, aber noch keinen Asylantrag gestellt haben. In der Regel sind diese Personen im Besitz einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BÜMA) bzw. eines Heimausweises.

### Asylbewerber (Agenturen für Arbeit, SGB III)

Personen, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben, über den noch nicht entschieden ist.

Status: Aufenthaltsgestattung; Arbeitserlaubnisverfahren s. S. 6

### Geduldete Ausländer (Agenturen für Arbeit, SGB III)

Personen, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde - die Abschiebung ist ausgesetzt.

Status: Duldung; Arbeitserlaubnisverfahren s. S. 6

### Asylberechtigte (Jobcenter bzw. in der Ortenau Kommunale Arbeitsförderung, SGB II)

Personen, deren Antrag auf Asyl anerkannt wurde.

Titel: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (=Aufenthaltstitel); kein Arbeitserlaubnisverfahren nötig.

### Anerkannte Flüchtlinge (Jobcenter bzw. in der Ortenau Kommunale Arbeitsförderung, SGB II)

Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben; kein Arbeitserlaubnisverfahren nötig.



## Arbeitserlaubnisverfahren (bei Geduldeten / Gestatteten)



Die Antragstellung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis erfolgt immer bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde des Bewerbers.

Die Agentur für Arbeit übernimmt im Rahmen des Arbeitserlaubnisverfahrens die Prüfung der Arbeitsbedingungen (z. B. Einhaltung des Mindestlohns, nicht Überschreiten der Wochenarbeitszeit, etc.) und die Vorrangprüfung.

Das heißt die Ausländerbehörde nimmt im Arbeitserlaubnisverfahren Kontakt zur Agentur für Arbeit zur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und Vorrangprüfung<sup>2</sup> auf.

Als Arbeitgeber erkennen Sie an der Nebenbestimmung auf dem Aufenthaltspapier (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung), ob eine Arbeitsgenehmigung erforderlich ist.

Die Nebenbestimmung lautet:

Erwerbstätigkeit mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.

---

<sup>2</sup> Die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Arbeitserlaubnis setzt die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen sowie die Vorrangprüfung voraus, sofern die Region nicht von der Vorrangprüfung ausgenommen ist. Nach 15 Monaten Aufenthalt entfällt die Vorrangprüfung. Es werden jedoch die Beschäftigungsbedingungen geprüft. Die Vorrangprüfung ist in Baden-Württemberg bis 05.08.2019 ausgesetzt.

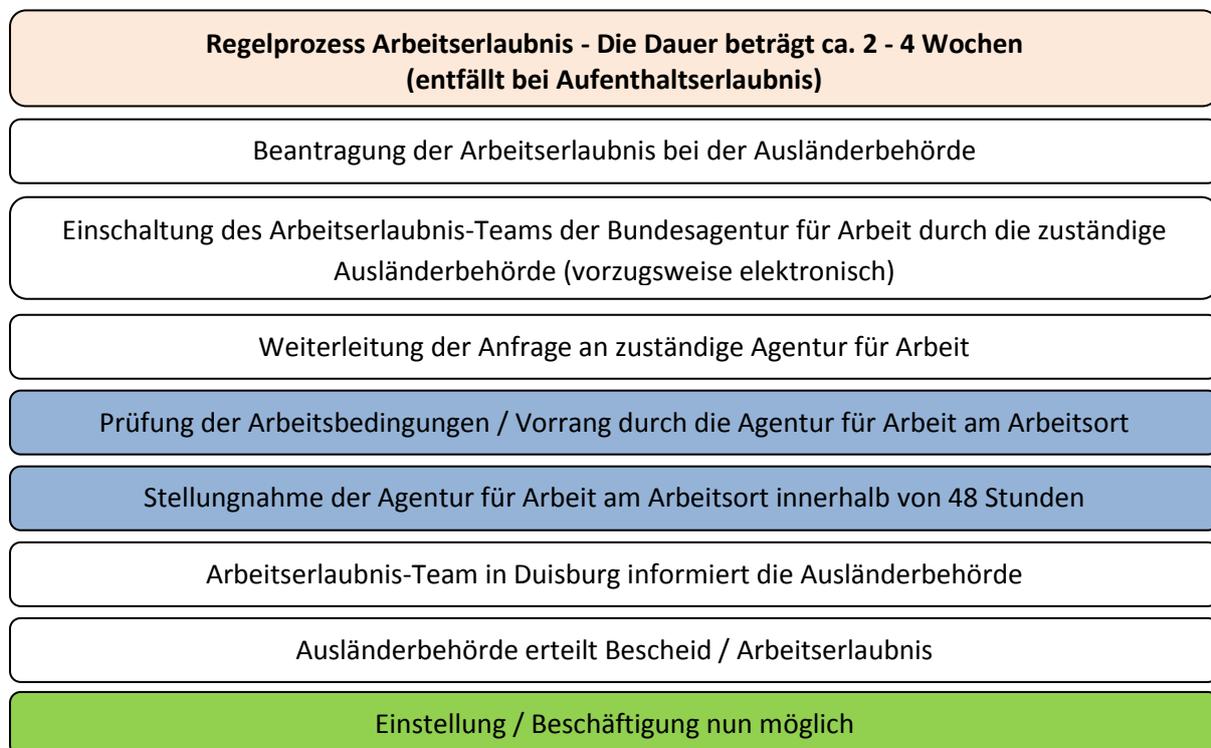
## Arbeit & Ausbildung

### Prozessbeschreibung Arbeitsaufnahme

Arbeit bei Gestattung und Duldung ab dem dritten Monat möglich

Die Nebenabstimmung im Aufenthaltspapier sagt aus, ob die Erwerbstätigkeit gestattet ist oder nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet ist.

#### Situation 1 - Arbeitgeber und Bewerber kennen sich bereits



## Situation 2 - Arbeitgeber und Bewerber kennen sich noch nicht

Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber-Service der Agenturen für Arbeit:

Telefon: 0800 4 55 55 20 (kostenfrei) oder  
Durchwahl Ihres persönlichen Ansprechpartners nutzen

E-Mail: [Freiburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:Freiburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de)  
[Offenburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:Offenburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de)

Melden Sie Ihren generellen Arbeitskräftebedarf per Vermittlungsauftrag und geben Sie zusätzlich Ihr Interesse an geeigneten Asylbewerbern und geflüchteten Menschen an.

Eine Stellenmeldung nur für Asylbewerber oder geflüchtete Menschen ist aus rechtlichen Gründen jedoch nicht möglich.



**Minijob-Angebote (nicht sozialversicherungspflichtig) erfassen Sie bitte direkt in der JOBBÖRSE. Dort können Sie diese kostenfrei im Internet veröffentlichen. Falls Sie in vergangener Zeit aufgrund von Mitarbeitersuche Kontakt zur Agentur für Arbeit hatten, sind hier bereits Zugangsdaten für Sie generiert. Wenden Sie sich an den Arbeitgeber-Service, dieser sendet Ihnen gerne Ihre Zugangsdaten zu.**

Linktipp: [www.jobboerse.arbeitsagentur.de](http://www.jobboerse.arbeitsagentur.de)

**Hinweis: Auch für einen Minijob benötigt man eine Arbeitserlaubnis von der örtlichen Ausländerbehörde**

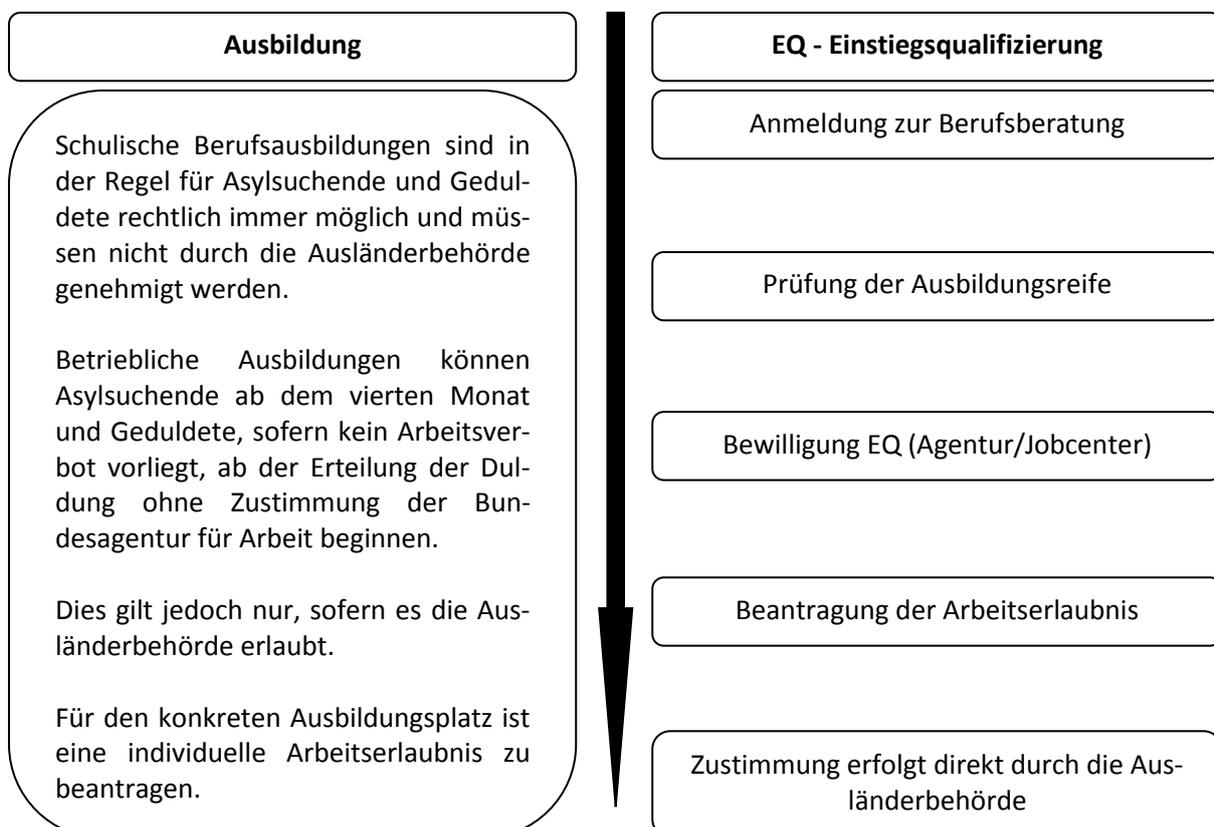
## Prozessbeschreibung Ausbildung und Einstiegsqualifizierung

Um einen erfolgreichen Ausbildungsverlauf und Abschluss zu gewährleisten, sind zunächst grundlegende Deutschkenntnisse erforderlich.

Eine Einstiegsqualifizierung (EQ) ist ein Langzeitpraktikum vor einer möglichen betrieblichen Ausbildung (Beginn frühestens zum 01.10. und spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres).

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- an eine Ausbildung im Betrieb heranzuführen
- Gelegenheit geben, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen bzw. zu vertiefen
- Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten im täglichen Arbeitsprozess zu beobachten
- die Leistungsfähigkeit besser einzuschätzen
- Vermittlung erster fachtheoretischer und fachpraktischer Kenntnisse in der Berufsschule



## Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG)

Um vorhandene berufliche Kenntnisse festzustellen oder solche zu vermitteln, kann eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erfolgen. Diese wird von oder bei einem Arbeitgeber durchgeführt. Die Dauer wird individuell vereinbart und darf die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten. Es ist keine Genehmigung der Ausländerbehörde (Arbeitserlaubnis) erforderlich.

Jedoch muss die Maßnahme bei den zuständigen Agenturen für Arbeit oder den Jobcentern (in der Ortenau bei der Kommunalen Arbeitsförderung - Jobcenter - (KOA), Lange Straße 51, 77652 Offenburg) - je nach dem wo der Bewerber gemeldet ist - vorher beantragt werden. Die Teilnahme ist für Asylsuchende und Geduldete erst nach Ablauf der 3-monatigen Wartezeit möglich.

### Grundvoraussetzung:

Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung ist laut den Nebenbestimmungen im Aufenthaltstitel mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet

### Kontaktaufnahme

E-Mail:                      Agenturbezirk Freiburg: [Freiburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:Freiburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de)  
Ortenau SGB III:            [Offenburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:Offenburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de)  
Ortenau SGB II:            [firmenbetreuung@ortenaukreis.de](mailto:firmenbetreuung@ortenaukreis.de)

Telefon:                      0800 4 55 55 20 (bundesweite Arbeitgeberservice-Hotline) oder  
Durchwahl zum persönlichen Ansprechpartner im AG-S

Den **Fragebogen zur Kompetenzerhebung** sowie die **Stellenbeschreibung** per Mail übermitteln, um die Chancen einer künftigen Arbeitsaufnahme vorab zu klären. Sie werden anschließend kontaktiert.

Interne Prüfung zum Erfordernis und zur Dauer der Maßnahme

Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber und Absprache der nächsten Schritte

Persönliche Arbeitslosmeldung des Bewerbers in Absprache mit den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern bzw. der Kommunalen Arbeitsförderung Ortenau (KOA)

Aushändigung der Unterlagen an den Bewerber  
Versand der Bestätigung für die MAG an den Arbeitgeber (mit Hinweisen zur Unfallversicherung)

Bei positivem Verlauf der Maßnahme: Beantragung der Arbeitserlaubnis mind. 3 Wochen vor Arbeitsaufnahme

## Allgemeine Hinweise

### Praktika / betriebliche Tätigkeiten

Für ein Praktikum / eine betriebliche Tätigkeit muss vor Antritt grundsätzlich die Erlaubnis der Ausländerbehörde beantragt werden. Nach der am 01. August 2015 in Kraft getretenen Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV) sind nun **bestimmte Praktika** von der Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit ausgenommen (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV).

Folgende Praktika sind mindestlohnfrei und erfordern keine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit:

- Praktika zur Berufsorientierung oder für die Aufnahme eines Studiums mit einer Dauer von bis zu 3 Monaten.
- Pflichtpraktika auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie.
- Praktika von bis zu 3 Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat.

Ansonsten sind Praktika, in denen der Praktikant im Unternehmen mitarbeitet und in betriebliche Abläufe eingebunden wird, mit Beschäftigungsverhältnissen gleichzusetzen und entsprechend zu entlohnen (§ 22 Mindestlohngesetz).

**Anerkannte Flüchtlinge** können jederzeit ein Praktikum aufnehmen. Sie benötigen weder eine Genehmigung durch die Ausländerbehörde noch die Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit.

Bei **Asylsuchenden, Asylbewerbern sowie Geduldeten** mit weniger als 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland ist die Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Zustimmung setzt die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen sowie die Vorrangprüfung voraus, sofern die Region nicht von der Vorrangprüfung ausgenommen ist. Nach 15 Monaten Aufenthalt entfällt die Vorrangprüfung. Es werden jedoch die Beschäftigungsbedingungen geprüft.

**Asylsuchende, Asylbewerber sowie Geduldete**, die sich seit 4 Jahren in Deutschland aufhalten, benötigen für ein Praktikum die Genehmigung durch die Ausländerbehörde. Die Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit entfällt.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

## Sozialversicherungsnummer

Die Sozialversicherungsnummer bekommen Flüchtlinge von der jeweiligen Krankenkasse.

## Steueridentifikationsnummer

Eine Steueridentifikationsnummer erhält jeder Arbeitnehmer mit Aufnahme einer Arbeit, falls er noch keine hatte. Diese erhält man vom Finanzamt oder Bürgeramt des Wohnortes.

## Zeitarbeit

Für Asylbewerber und Geduldete gilt: Leiharbeit ist ab dem 4. Aufenthaltsmonat möglich ohne Vorrangprüfung, Beschäftigungsbedingungen müssen geprüft werden. Eine Arbeitserlaubnis (AE) für Gestattete oder Geduldete ist erforderlich.

## Willkommenskultur

Eine Willkommenskultur, die Wertschätzung vermittelt und Unterstützung in der schwierigen Anfangsphase bereithält, ist ausschlaggebend für eine schnelle Einarbeitung, hohe Motivation und eine enge, langfristige Bindung an Ihr Unternehmen.

Hierbei zeigt sich: Oft sind es die kleinen Dinge, die eine große Wirkung haben!

Eine Willkommenskultur erfolgreich etablieren bedeutet:

- Die Unternehmensleitung übernimmt eine Vorbildfunktion, die den Willen zur Integration kommuniziert und vorlebt.
- Die gesamte Belegschaft wird sensibilisiert, vorbereitet und einbezogen.
- Gegebenenfalls können auch interkulturelle Trainings angeboten werden, die Ihren Mitarbeitern den sicheren Umgang mit ausländischen Kollegen erleichtern.

Ideen für Vorbereitungen im Unternehmen:

- Vereinfachen oder übersetzen Sie schriftliche Unterlagen wie Verfahrensanweisungen, Sicherheitsvorschriften usw. und/oder erstellen sie ein Unternehmenswörterbuch mit den wichtigsten Begriffen (Sprachsensible Unternehmenskommunikation).
- Nutzen Sie die vorhandenen Sprachkompetenzen der Belegschaft für Übersetzungen oder setzen Sie diese als Dolmetscher ein.
- Wählen Sie einen geeigneten Mitarbeiter aus, der die neue Fachkraft unterstützt und bei allen Fragen zur Seite steht (Mentoren-Programm).
- Erstellen Sie einen Einarbeitungsplan für die ersten Tage im Betrieb.

So können Sie die neue Fachkraft vor und bei der Ankunft unterstützen:

- Erstellen Sie eine Willkommensmappe mit den wichtigen Informationen zum Betrieb, der Region, mit Tickets für den Nahverkehr usw.
- Gute Sprachkenntnisse sind sehr wichtig, helfen Sie der Fachkraft dabei einen Sprachkurs zu finden, ggf. können Sie die Fachkraft für ein paar Stunden in der Woche freistellen, um die Sprache zu lernen und eventuell auch einen finanziellen Zuschuss geben. Vielleicht finden Sie in Ihrem Unternehmen auch einen Tandempartner für die neue Fachkraft.
- Unterstützen Sie die neue Fachkraft bei Behördengängen/ Formalitäten, in dem Sie Hilfe anbieten, einen Mitarbeiter als „Kümmerer“ zur Verfügung stellen oder die Fachkraft auch freistellen, um diese Dinge zu erledigen.
- Helfen Sie bei der Wohnungssuche, in dem Sie als Unternehmen zum Beispiel eine Anzeige schalten oder einen Aushang am Schwarzen Brett machen.

- Bieten Sie der Familie der neuen Fachkraft auch Unterstützung und Informationen an zum Beispiel zur Kinderbetreuung, zu Schulen oder auch zu „Dual Career“ Angeboten.
- Organisieren Sie gemeinsame Aktivitäten für alle Mitarbeiter, wie zum Beispiel gemeinsame Mittagessen, Sportaktivitäten, Betriebsfeste usw.

Vorteile für das Unternehmen:

- Neue Sprach- und Landeskenntnisse
- Erschließung neuer in- und ausländischer Märkte/ Kunden
- Andere Denk- und Herangehensweisen
- Interkulturelle Kompetenzen
- Wahrnehmung als modernes/ internationales Unternehmen
- Interkulturelle Teams sind bei der Lösung komplexer Aufgaben kreativer und effektiver

Gerne unterstützt Sie das Welcome Center Freiburg-Oberrhein bei der Etablierung einer Willkommenskultur im Unternehmen und / oder bei der Information und Unterstützung Ihrer neuen Fachkraft: <http://www.welcomecenter-freiburg-oberrhein.de/>

## Ansprechpartner

LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD | Ausländerbehörde

**zuständig für:** Ausländer- und Asylfälle A

Ansprechpartner: Herr Paul  
Anschrift: Stadtstr. 2, 79104 Freiburg  
Telefon: 0761 2187-6129  
E-Mail: [auslaenderwesen@lkbh.de](mailto:auslaenderwesen@lkbh.de)

**zuständig für:** Ausländer- und Asylfälle B - Bi

Ansprechpartner: Frau Dörr  
Anschrift: Stadtstr. 2, 79104 Freiburg  
Telefon: 0761 2187-6123  
E-Mail: [auslaenderwesen@lkbh.de](mailto:auslaenderwesen@lkbh.de)

**zuständig für:** Ausländer- und Asylfälle Bj - C

Ansprechpartner: Frau Ristic  
Anschrift: Stadtstr. 2, 79104 Freiburg  
Telefon: 0761 2187-6132  
E-Mail: [auslaenderwesen@lkbh.de](mailto:auslaenderwesen@lkbh.de)

**zuständig für:** Ausländer- und Asylfälle D - F

Ansprechpartner: Frau Wehrle  
Anschrift: Stadtstr. 2, 79104 Freiburg  
Telefon: 0761 2187-6128  
E-Mail: [auslaenderwesen@lkbh.de](mailto:auslaenderwesen@lkbh.de)

**zuständig für:** Ausländer- und Asylfälle G - H

Ansprechpartner: Herr Ewert  
Anschrift: Stadtstr. 2, 79104 Freiburg  
Telefon: 0761 2187-6134  
E-Mail: [auslaenderwesen@lkbh.de](mailto:auslaenderwesen@lkbh.de)

**zuständig für:** Ausländer- und Asylfälle I - Ki

Ansprechpartner: Frau Kirchhoff  
Anschrift: Stadtstr. 2, 79104 Freiburg  
Telefon: 0761 2187-6124  
E-Mail: [auslaenderwesen@lkbh.de](mailto:auslaenderwesen@lkbh.de)

**zuständig für:** Ausländer- und Asylfälle Kj - Mak

Ansprechpartner: Herr Thielert  
Anschrift: Stadtstr. 2, 79104 Freiburg  
Telefon: 0761 2187-6125  
E-Mail: [auslaenderwesen@lkbh.de](mailto:auslaenderwesen@lkbh.de)

**zuständig für:** Ausländer- und Asylfälle Mal - Mz

Ansprechpartner: Herr Priehler  
Anschrift: Stadtstr. 2, 79104 Freiburg  
Telefon: 0761 2187-6121  
E-Mail: [auslaenderwesen@lkbh.de](mailto:auslaenderwesen@lkbh.de)

**zuständig für:** Ausländer- und Asylfälle N - Pl

Ansprechpartner: Frau Teichgräber  
Anschrift: Stadtstr. 2, 79104 Freiburg  
Telefon: 0761 2187-6127  
E-Mail: [auslaenderwesen@lkbh.de](mailto:auslaenderwesen@lkbh.de)

**zuständig für:** Ausländer- und Asylfälle Pm - Sei

Ansprechpartner: Frau Hinterseh  
Anschrift: Stadtstr. 2, 79104 Freiburg  
Telefon: 0761 2187-6122  
E-Mail: [auslaenderwesen@lkbh.de](mailto:auslaenderwesen@lkbh.de)

**zuständig für:** Ausländer- und Asylfälle Sej - Ti

Ansprechpartner: Frau Dahnke  
Anschrift: Stadtstr. 2, 79104 Freiburg  
Telefon: 0761 2187-6133  
E-Mail: [auslaenderwesen@lkbh.de](mailto:auslaenderwesen@lkbh.de)

**zuständig für:** Ausländer- und Asylfälle Tj - Z

Ansprechpartner: Frau Korn  
Anschrift: Stadtstr. 2, 79104 Freiburg  
Telefon: 0761 2187-6126  
E-Mail: [auslaenderwesen@lkbh.de](mailto:auslaenderwesen@lkbh.de)

LANDRATSAMT EMMENDINGEN | Ausländerbehörde

**zuständig für:** Asylangelegenheiten A - J

Ansprechpartner: T. Ovsjanikov  
Anschrift: Adolf-Sexauer-Str. 1/1, 79312 Emmendingen  
Telefon: 07641 451-8128  
E-Mail: [t.ovsjanikov@landkreis-emmendingen.de](mailto:t.ovsjanikov@landkreis-emmendingen.de)

**zuständig für:** Asylangelegenheiten K - Z

Ansprechpartner: P. Klein  
Anschrift: Adolf-Sexauer-Str. 1/1, 79312 Emmendingen  
Telefon: 07641 451-8121  
E-Mail: [p.klein@landkreis-emmendingen.de](mailto:p.klein@landkreis-emmendingen.de)

STADT EMMENDINGEN | Ausländerbehörde

**zuständig für:** Stadt Emmendingen (A - L)

Ansprechpartner: Diana Schneider  
Anschrift: Landvogtei 10, 79312 Emmendingen  
Telefon: 07641 452-741  
E-Mail: [d.schneider@emmendingen.de](mailto:d.schneider@emmendingen.de)

**zuständig für:** Stadt Emmendingen (M - Z)

Ansprechpartner: Walfried Müller  
Anschrift: Landvogtei 10, 79312 Emmendingen  
Telefon: 07641 452-742  
E-Mail: [w.mueller@emmendingen.de](mailto:w.mueller@emmendingen.de)

STADT WALDKIRCH | Ausländerbehörde

**zuständig für:** Stadt Waldkirch

Ansprechpartner: Michael Dorner  
Anschrift: Marktplatz 1 - 5, 79183 Waldkirch  
Telefon: 07681 404-139  
E-Mail: [dorner@stadt-waldkirch.de](mailto:dorner@stadt-waldkirch.de)

#### LANDRATSAMT ORTENAUUKREIS I Ausländerbehörde

**zuständig für:** Ortenaukreis ohne Achern, Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg

Ansprechpartner: Ludwig Schuster  
Anschrift: Kronenstr. 29, 77652 Offenburg  
Telefon: 0781 805-9016  
E-Mail: [ludwig.schuster@ortenaukreis.de](mailto:ludwig.schuster@ortenaukreis.de)

#### STADT ACHERN I Ausländerbehörde

**zuständig für:** Stadt Achern

Ansprechpartner: Arno Sackmann  
Anschrift: Illenauer Allee 73, 77855 Achern  
Telefon: 07841 642-1205  
E-Mail: [oeffentliche-ordnung@achern.de](mailto:oeffentliche-ordnung@achern.de)

#### STADT KEHL I Ausländerbehörde

**zuständig für:** Stadt Kehl

Ansprechpartner: Ewald Bühler  
Anschrift: Hauptstr. 85, 77694 Kehl  
Telefon: 07851 88-1222  
E-Mail: [e.buehler@stadt-kehl.de](mailto:e.buehler@stadt-kehl.de)

#### STADT LAHR I Ausländerstelle

**zuständig für:** Stadt Lahr

Ansprechpartner: Birgit Moser  
Anschrift: Rathausplatz 4, 77933 Lahr  
Telefon: 07821 910-0327  
E-Mail: [birgit.moser@lahr.de](mailto:birgit.moser@lahr.de)

#### STADT OBERKIRCH I Ausländerwesen

**zuständig für:** Stadt Oberkirch, Stadt Renchen, Stadt Lautenbach

Ansprechpartner: Christoph Huber  
Anschrift: Eisenbahnstr. 1, 77704 Oberkirch  
Telefon: 07802 82-360  
E-Mail: [c.huber@oberkirch.de](mailto:c.huber@oberkirch.de)

## STADT OFFENBURG | Ausländerbüro

**zuständig für:** Stadt Offenburg

Ansprechpartner: Andrea Bach  
Anschrift: Spitalstr. 2, 77652 Offenburg  
Telefon: 0781 82-2223  
E-Mail: [auslaenderbuero@offenburg.de](mailto:auslaenderbuero@offenburg.de)

## STADT FREIBURG | Kompetenzzentrum für Geflüchtete

**zuständig für:** Stadt Freiburg

Ansprechpartner: Jasmin Ateia  
Anschrift: Berliner Allee 1, 79114 Freiburg  
Telefon: 0761 201-6331  
E-Mail: [kompetenzzentrum@stadt.freiburg.de](mailto:kompetenzzentrum@stadt.freiburg.de)

## AGENTUREN FÜR ARBEIT / JOBCENTER / KOMMUNALE ARBEITSFÖRDERUNG

### Arbeitgeber-Service

Hotline bundesweit: 0800 4 55 55 20 (kostenfrei)  
E-Mail Agenturbezirk FR: [Freiburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:Freiburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de)  
E-Mail Ortenau SGB III: [Offenburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:Offenburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de)  
E-Mail Ortenau SGB II: [firnenbetreuung@ortenaukreis.de](mailto:firnenbetreuung@ortenaukreis.de)

## BBQ BERUFLICHE BILDUNG gGmbH FREIBURG

Ansprechpartner: Sandra Megahed  
Anschrift: Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft e. V.  
Lerchenstr. 6, 79104 Freiburg  
Telefon / Handy: 0151 15226171  
E-Mail: [megahed.sandra@biwe-bbq.de](mailto:megahed.sandra@biwe-bbq.de)

## WELCOME CENTER FREIBURG-OBERRHEIN

Ansprechpartner: Lisa Henninger  
Anschrift: Lehenerstr. 77, 79106 Freiburg  
Telefon: 0761 13797956  
E-Mail: [welcomecenter@fwtm.de](mailto:welcomecenter@fwtm.de)

## **Integration durch Ausbildung - Perspektiven für Flüchtlinge („Kümmerer“-Programm)**

### AUSBILDUNGSSTIFTUNG LANDKREIS EMMENDINGEN

**zuständig für:** Betriebe im Landkreis Emmendingen

Ansprechpartner: Andrea Kreuzhermes  
Anschrift: Freiburger Str. 20, 79312 Emmendingen  
Telefon: 07641 9115300  
E-Mail: [kuemmerer@landkreis-emmendingen.de](mailto:kuemmerer@landkreis-emmendingen.de)

Ansprechpartner: Lisa von Waechter  
Anschrift: Freiburger Str. 20, 79312 Emmendingen  
Telefon: 07641 9115300  
E-Mail: [kuemmerer@landkreis-emmendingen.de](mailto:kuemmerer@landkreis-emmendingen.de)

### HANDWERKSKAMMER FREIBURG

**zuständig für:** Mitgliedsbetriebe in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach, Ortenau, Stadtkreis Freiburg

Ansprechpartner: Inge Tritz  
Anschrift: Bismarckallee 6, 79098 Freiburg  
Telefon: 0761 21800-560  
E-Mail: [inge.tritz@hwk-freiburg.de](mailto:inge.tritz@hwk-freiburg.de)

### IHK SÜDLICHER OBERRHEIN

**zuständig für:** Mitgliedsbetriebe in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Ortenau, Stadtkreis Freiburg

Ansprechpartner: Ibrahim Sarialtin  
Anschrift: Schnewlinstr. 11 - 13, 79098 Freiburg  
Telefon / Handy: 0761 3858-175 / 0171 2217210  
E-Mail: [ibrahim.sarialtin@freiburg.ihk.de](mailto:ibrahim.sarialtin@freiburg.ihk.de)

## Linkliste

**FachkräfteAllianz Südlicher Oberrhein**

<http://www.fachkraefte-allianz-oberrhein.de/>

**Flüchtlingsrat**

<http://fluechtlingsrat-bw.de/>

**Welcome Center der Region Freiburg - Oberrhein**

<http://www.welcomecenter-freiburg-oberrhein.de/>

**Handwerkskammer Freiburg**

<http://www.hwk-freiburg.de/>

**IHK Südlicher Oberrhein**

<http://www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/>

**Anerkennung ausländischer Abschlüsse**

<http://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/> oder <http://anabin.kmk.org/>

**Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel**

<http://www.aufenthaltsrecht.org/Infoblatt%20eAT%20-%20Arbeitgeber.pdf>

**Informationen zu den Zuständigkeiten der AE-Teams und Kontaktdaten**

[www.zav.de/arbeitsmarktzulassung](http://www.zav.de/arbeitsmarktzulassung)

**Aktuelle Positivliste der Bundesagentur für Arbeit**

[www.arbeitsagentur.de/positivliste](http://www.arbeitsagentur.de/positivliste)

**Blaue Karte (Blue Card)**

<http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/BuergerDrittstaat/BlaueKarte/blaue-karte-node.html>

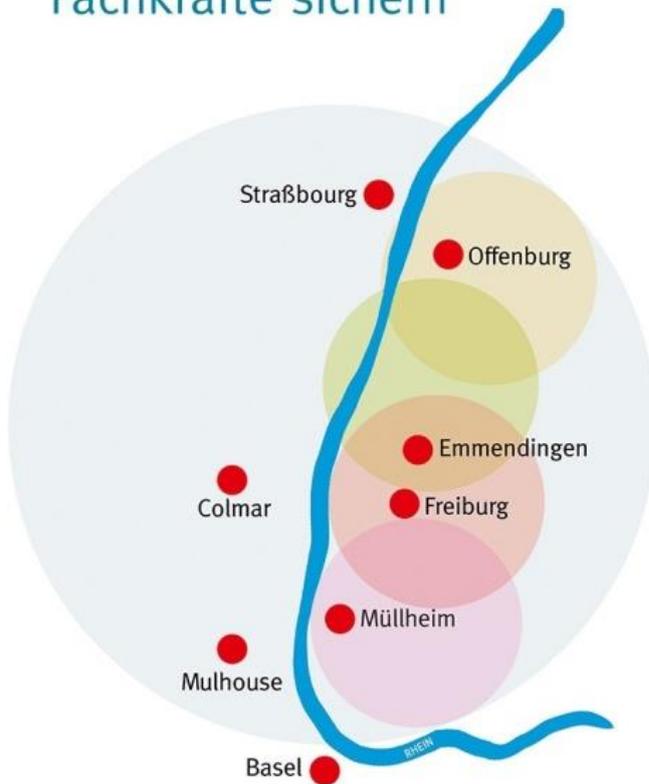
**Refugeeguide**

<http://www.refugeeguide.de/de/>

# FachkräfteAllianz SÜDLICHER OBERRHEIN



Gemeinsam handeln -  
Fachkräfte sichern



## IMPRESSUM

Herausgeber  
FachkräfteAllianz Südlicher Oberrhein

Mit herzlichem Dank an die  
Fachkräfteallianz im Rems-Murr-Kreis

Stand: März 2017